

## Protokoll

über die 49. Sitzung der Gemeindevertretung Fußach vom 21.3.1975 im Gemeindeamt Fußach. Beginn: 20.15 Uhr. Vorsitz Bgm. Kurt Nagel.

Anwesend: Sämtliche Gemeinderäte und Gemeindevertreter außer dem entschuldigten GV Hubert Krebs. Ersatzmann Elmar Blum.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlußfähigkeit fest. Die Ladungen zur Sitzung wurden ordnungsgemäß zugestellt. Über Antrag des Vorsitzenden werden folgende Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen:  
a) Genehmigung des Voranschlages des Wasserverbandes Hofsteig; b) Bericht der Unterausschüsse; c) Genehmigung der Wassergebührenordnung.

1. Verlesen und Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolles. Das Protokoll über die 48. Sitzung der Gemeindevertretung vom 3. und 4.2.1975 wird verlesen und ohne Einwand einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Bericht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister berichtet unter anderem:  
daß der neue Tankwagen eingetroffen ist und am 26.4.1975 mit der Mehrzweckhalle eingeweiht wird;  
über den Kassastand, die Außenstände und Verbindlichkeiten;  
den Einwohnerstand per 31.12.1974 mit 2, 256 (1973 - 2.159) Einwohnern, davon 1820 Österreicher, 181, Türken, 206 Jugoslawen, 30 Deutsche, 29 andere;  
daß 1974 44 Geburten (1973 - 43), davon 23 männlich, 21 weiblich, 4 Todesfälle, 27 Eheschließungen und 3 Ehescheidungen gezählt wurden;  
auf dem Bausektor wurden 12 (18) Wohnhausneubauten, 7 (5) Zu- und Umbauten, 3 (5) Garagen, 3 (4) gewerbl. Bauten, 42 (14) Ölfeuerungsanlagen bewilligt und 29 (35) Benützungsbewilligungen und 14 (23) Wasseranschlußbewilligungen erteilt.

Der Bericht wird ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

3. Stellungnahme zu Beschlüssen des Vorarlberger Landtages. Zu den Beschlüssen des Vorarlberger Landtages a) über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes; b) zu einer Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes; werden einstimmig keine Begehren auf Volksabstimmung gestellt.

4. Genehmigung der Mitfinanzierung des Wasserrettungsbootes. Es wird einstimmig beschlossen, für die Anschaffung eines Wasserrettungsbootes einen Anteil von S 22.000, -- zu bezahlen. Beitragsleistungen zu den Erhaltungs- und Betriebskosten werden abgelehnt.

5. Beitrag für das Rote Kreuz.

Es wird einstimmig beschlossen, dem Roten Kreuz, Landesverband

Vorarlberg, für die Jahre 1973 und 1974 den Restbeitrag von S 6.905, -- zu gewähren. Dieser Beitrag bezieht sich auf die vom Vorarlberger Gemeindeverband empfohlenen S 2, 50/Einwohner.

#### 6. Festsetzung der Abfallgebühren.

Laut Schreiben der BH-Bregenz vom 13.2.1975 sind gemäß Gemeindegesetz die Gebühren von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Die bisher eingehobenen und vom Gemeindevorstand für den Bereich der Gemeinde Fußach beschlossenen Abfallgebühren

-2-

werden einstimmig wie folgt bestätigt: Müllsack der Firma Häusle, 60 l, S 11, 50; Müllplatz Karl Rupp: S 15,-- je m3 und S 5, -- bis 10, -- für kleinere Mengen.

Der Abs. 3 im § 5 und im § 7 Abfallordnung die Worte ...."vom Gemeindevorstand festgesetzten .." werden aufgehoben.

#### 7. Ev. Genehmigung eines Grundtausches im Rohr(Ferdinand Heidegger - Gemeinde Fußach - Schwitzera).

Vorbehaltlich der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung wird einstimmig beschlossen, dem Ferdinand Heidegger, Malermeister in Fußach, Riedlestr. 61, die im Rohr gelegene gemeindeeigene Grundparzelle 370 in EZI. 184 KG. Fußach mit 4769 m2 im Tauschwege gegen das südlich angrenzende Grundstück Gp. 369 in EZI. 307 KG. Fußach mit 4719 m2, welches Ferdinand Heidegger von Oswald Lutz, Gaißau, erwirbt, zu überlassen. Für das Mindermaß von 50 m2 hat Ferdinand Heidegger S 20, --/m2 an die Gemeinde Fußach zu bezahlen. Die Vertrags- und Verbücherungskosten gehen zu Lasten von Ferdinand Heidegger. Der Genannte hat auf dem von der Gemeinde schon seit Jahren gepachteten Grundstück ein Wochenendhaus errichtet.

#### 8. Stimmzettel für die Gemeindewahl 1975 - Austragen mit Wahlausweisen.

Über Antrag von Vbgm. Ehrhart wird einstimmig das Einverständnis dazu gegeben, daß mit jedem Wahlausweis je ein Stimmzettel jeder wahlwerbenden Partei an die Stimmberechtigten ausgegeben wird.

#### 9. Genehmigung des Grundkaufes im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Hard.

Es wird festgestellt, daß diese Grundkäufe bereits in der Sitzung am 6.10.1971 beschlossen wurden. Es wird lediglich noch bemerkt, daß der Kaufpreis von insgesamt S 370.670,-- mit einem Teil des Restguthabens aus Inselgrundverkäufen abgegolten wird.

#### 10. Genehmigung des Voranschlages des Wasserverbandes Hofsteig.

Der Voranschlag 1975 des Wasserverbandes Hofsteig mit ausgeglichenen

Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 34.700.000, -- S  
wird in der vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt.  
Der Beitrag der Gemeinde Fußach beträgt mit 2 % vom Verbandsanteil  
voraussichtlich S 53.380, --.

11. Bericht der Unterausschüsse.

Es wird

- a) der Bericht des Überprüfungsausschusses vom 27.2.1975,
- b) das Protokoll über die Sitzung des Wasserwerksausschusses vom 19.2.1975,
- c) das Protokoll über die Sitzung des Konkurrenzausschusses vom 14.2.1975, und
- d) der Bericht von GV. August Grabher über die Überprüfung  
des Abwasserverbandes Hofsteig ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

12. Genehmigung der Wassergebührenordnung.

Die vom Wasserwerksausschuß erstellte Wassergebührenordnung  
mit Gültigkeit ab 1.1.1975 wird in der vorliegenden Fassung  
(Kopie anbei) einstimmig genehmigt. Die Bauwassergebühr tritt  
erst mit 21.3.1975 in Kraft.

-3-

13. Allfälliges.

Bezüglich beabsichtigter Errichtung von Gästeanlegeplätzen  
beim Zoll-Bootshaus in der Schanz durch Werner Oünser für  
das Gasthaus Mövenblick äußert sich die Gemeindevertretung  
einstimmig ablehnend. Falls dort einmal Liegeplätze gemacht  
werden, sollen zuerst die Hüttenbesitzer in der Schanz, die  
keinen Anlegeplatz haben, berücksichtigt werden.

Es kommt neuerlich zum Ausdruck, daß das kleine Grundstück  
beim Bauplatz des German Weh in der Polder nicht verkauft  
werden soll, desgleichen das Grundstück bei Schertler am  
Kapellenweg.

Der Bürgermeister dankt anlässlich der voraussichtlich letzten  
Sitzung dieser Gemeindevertretung dem Vbgm. Rudolf Ehrhart  
und GR. Jakob Kuster für die angenehme Mitarbeit im Gemeindevorstand  
und in der Gemeindevertretung sowie den Gemeindevertretern  
vor allem für die unparteiische Tätigkeit während  
der letzten 5 Jahre im Interesse der Gemeinde. Sein besonderer  
Dank gilt GV. Gebhard Gugele. Er wünscht allen für die Zukunft  
viel Erfolg.

Schluß der Sitzung: 22.10 Uhr.

Bürgermeister:

Schrifführer:

## Entwurf

### Wassergebührenordnung der Gemeinde Fußach

§ 1 Die Gemeinde Fußach hebt für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren ein:

1. eine Wasseranschlußgebühr
2. eine Wasserbezugsgebühr
3. eine Bauwassergebühr

§ 2 Wasseranschlußgebühr  
Der Anschlußwerber hat für jeden Wasseranschluß eine einmalige Anschlußgebühr zu entrichten.

Die Wasseranschlußgebühr incl. Ust. beträgt:

pro Haus mit 1 Wohnung	S	3.500, -
jede weitere Wohnung	"	3.500, -
Betriebe bis 700 cbm umbauten Raumes		3.500, -
darüber ab 701 cbm zusätzlich	1, -/cbm	
Mindestgebühr		3.500, -

Bei späteren Zubauten wird die Anschlußgebühr nach den vorstehenden Tarifen bei Erteilung der Benützungsbewilligung für die Erweiterung eingehoben.

§ 3 Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)

(1) Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Überwassergebühr.

(2) Für Wasserabnehmer, deren Wasserbezug nicht über einen Wassermesser erhoben wird<sup>9</sup> wird der Überwasserbezug nach Erfahrungswerten eingeschätzt.

§ 4 Grundgebühr

Die Grundgebühr (einschl. Zählermiete) beträgt incl. Ust. monatlich:

1. Für Wohnungen je nach Anzahl der bewohnbaren Räume

a) bei 1 Küche und 1 - 2 Wohnräumen S 20, - / Freimenge 3 cbm mtl.

b) bei 1 Küche und 3 - 4 Wohnräumen S 30,- / Freimenge 4 cbm mtl. c) bei 1 Küche und 5 u. mehr Wohnräumen S 40, - / Freimenge 5 cbm. mtl.

2. Für Betriebsstätten S 30, - / Freimenge 4 cbm mtl. 3. Für Stallungen mit über 3 Stück Großvieh S 20, - / Freimenge 5 cbm mtl.

§ 5 Überwassergebühr

(1) Wenn der vom Wassermesser angezeigte Wasserverbrauch pro Monat die pauschalierte Menge sämtlicher an diesem Wassermesser angeschlossenen Objekte laut § 4 übersteigt, wird der Mehrverbrauch als Überwasser berechnet.

(2) Die Überwassergebühr incl. Ust. beträgt bei einem monatlichen Überwasserbezug

bis 500 cbm	S 2,50 / cbm
von 501 bis 1.000 cbm	S 2,25 / cbm
von 1.001 bis 2.500 cbm	S 2,- / cbm
von 2.501 und mehr cbm	S 1,75 / cbm

## § 6 Abrechnungszeiträume

(1) Der Abrechnungszeitraum für die Grundgebühr umfaßt drei Kalendermonate.

(2) Der Abrechnungszeitraum für die Überwassergebühr kann, je nach Umfang des Überwasserbezuges, ein, drei oder sechs Kalendermonate umfassen.

## § 7 Meldepflicht bei Veränderungen

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, Veränderungen in seinem Objekt, die die Höhe des Wasserzinses beeinflussen, binnen 14 Tagen der Gemeinde zu melden, widrigenfalls er für den aufgelaufenen Wasserzins aufzukommen hat. Veränderungen im Laufe eines Monats werden erst bei der Berechnung des Wasserzinses für den folgenden Monat berücksichtigt.

## § 8 Ruhen des Wasserzinses

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Wasserzinses ruht nur dann, wenn eine Wohnung, Betriebsstätte oder ein landwirtschaftlicher Betrieb wenigstens zwei Monate leer steht und im Vorhinein schriftlich abgemeldet wurde. Vorübergehendes Nichtbewohnen einer Wohnung oder Nichtbenutzen einer Betriebsstätte befreit nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserzinses.

## § 9 Wasserabgabe an Dritte

Es ist dem Wasserabnehmer nicht gestattet, über das Ausmaß der entrichteten Wassergebühr hinaus, Wasser an dritte Personen oder Haushalte abzugeben. Ausnahmen hiervon kann der Bürgermeister über schriftlichen Antrag bewilligen.

## § 10 Bauwassergebühr

Für den Wasserbezug zur Errichtung von Gebäuden ist eine einmalige Bauwassergebühr zu entrichten. Diese beträgt incl. Ust. pro Wohnung S 250,- und für Betriebsstätten für jede angefangenen 100 cbm umbauten Raumes S 40,-, jedoch mindestens S 250,-.

## § 11 Befreiung

Für Gebäude und Anlagen von Vereinen und Körperschaften und für sonstige im Interesse der Öffentlichkeit geschaffen und betriebene Gebäude und Anlagen kann die Errichtung aller Gebühren nachgesehen werden.

## § 12 Fälligkeiten

Die Wasseranschlußgebühr, die Bauwassergebühr und der Wasserzins sind vom Verpflichteten binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bei der Gemeindekassa oder an deren Zahlstellen gebührenfrei einzuzahlen.

## § 13 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig hinsichtlich der Wasseranschlußgebühr und der Bauwassergebühr sowie kostenpflichtig hinsichtlich der Hausanschlußleitung ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften auch die auf Grund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnissen zur Benützung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.

(2) Gebührenpflichtig hinsichtlich des Wasserzinses ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Bei Mietwohnungen kann der Wasserzins mit Einwilligung des Liegenschaftseigentümers und d.es Mieters bei letzterem eingehoben werden.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserzinses beginnt erstmals in dem Monat, in dem der Anschluß an die Wasserleitung betriebsfähig hergestellt ist. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer den Wasserzins bis zur nächsten Ablesung des Wassermessers nach dem Tage an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung übergeht, zu entrichten. Melden der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug nicht ab und erlangt die Gemeinde auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel in der Person des Eigentümers Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Bezahlung des Wasserzinses, der während des Abrechnungszeitraumes, in den der Eigentumsübergang fällt, entsteht.

## § 14 Zuständigkeit

Mit der Durchführung dieser Wassergebührenordnung, insbesondere mit der Entscheidung über die Festsetzung der Gebühren in Zweifelsfällen, wird der Gemeindevorstand beauftragt.

## § 15 Schlußbestimmungen

Diese Wassergebührenordnung tritt rückwirkend am 1.1.1975 in Kraft.

## P r o t o k o l l

Über die 49. Sitzung der Gemeindevertretung Fußach vom 21.3.1975 im Gemeindeamt Fußach. Beginn: 20.15 Uhr. Vorsitz Bgm. Kurt Nagel.

Anwesend: Sämtliche Gemeinderäte und Gemeindevertreter außer dem entschuldigten GV Hubert Krebs. Ersatzmann Elmar Blum.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlußfähigkeit fest. Die Ladungen zur Sitzung wurden ordnungsgemäß zugestellt. Über Antrag des Vorsitzenden werden folgende Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen: a) Genehmigung des Voranschlages des Wasserverbandes Hofsteig; b) Bericht der Unterausschüsse; c) Genehmigung der Wassergebührenordnung.

### 1. Verlesen und Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolles.

Das Protokoll über die 48. Sitzung der Gemeindevertretung vom 3. und 4. 2. 1975 wird verlesen und ohne Einwand einstimmig zur Kenntnis genommen.

### 2. Bericht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister berichtet unter anderem:  
daß der neue Tankwagen eingetroffen ist und am 26.4.1975 mit der Mehrzweckhalle eingeweiht wird;  
über den Kassastand, die Außenstände und Verbindlichkeiten;  
den Einwohnerstand per 31.12.1974 mit 2.256 (1973 - 2.159) Einwohnern, davon 1820 Österreicher, 181, Türken, 206 Jugoslawen, 30 Deutsche, 29 andere;  
daß 1974 44 Geburten (1973 - 43), davon 23 männlich, 21 weiblich, 4 Todesfälle, 27 Eheschließungen und 3 Ehescheidungen gezählt wurden;  
auf dem Bausektor wurden 12 (18) Wohnhausneubauten, 7 (5) Zu- und Umbauten, 3 (5) Garagen, 3 (4) gewerbl. Bauten, 42 (14) Ölfeuerungsanlagen bewilligt und 29 (35) Benützungsbewilligungen und 14 (23) Wasseranschlußbewilligungen erteilt.  
Der Bericht wird ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

### 3. Stellungnahme zu Beschlüssen des Vorarlberger Landtages.

Zu den Beschlüssen des Vorarlberger Landtages a) über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes; b) zu einer Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes; werden einstimmig keine Begehren auf Volksabstimmung gestellt.

### 4. Genehmigung der Mitfinanzierung des Wasserrettungsbootes.

Es wird einstimmig beschlossen, für die Anschaffung eines Wasserrettungsbootes einen Anteil von S 22.000,-- zu bezahlen. Beitragsleistungen zu den Erhaltungs- und Betriebskosten werden abgelehnt.

### 5. Beitrag für das Rote Kreuz.

Es wird einstimmig beschlossen, dem Roten Kreuz, Landesverband Vorarlberg, für die Jahre 1973 und 1974 den Restbeitrag von S 6.905,-- zu gewähren. Dieser Beitrag bezieht sich auf die vom Vorarlberger Gemeindeverband empfohlenen S 2,50/Einwohner.

### 6. Festsetzung der Abfallgebühren.

Laut Schreiben der BH-Bregenz vom 13.2.1975 sind gemäß Gemeindegesetz die Gebühren von der Gemeindevertretung zu beschließen. Die bisher eingehobenen und vom Gemeindevorstand für den Bereich der Gemeinde Fußach beschlossenen Abfallge-

bühren werden einstimmig wie folgt bestätigt: Müllsack der Firma Häusle, 60 l, S 11,50; Müllplatz Karl Rupp: S 15,-- je m3 und S 5,-- bis 10,-- für kleinere Mengen. Der Abs. 3 im § 6 und im § 7 Abfallordnung die Worte ...."vom Gemeindevorstand festgesetzten .." werden aufgehoben.

7. Lv. Genehmigung eines Grundtausches im Rohr (Ferdinand Heidegger - Gemeinde Fußach - Schwitzera).

Vorbehaltlich der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung wird einstimmig beschlossen, dem Ferdinand Heidegger, Malermeister in Fußach, Riedlestr. 61, die im Rohr gelegene gemeindeeigene Grundparzelle 370 in EZl. 184 KG. Fußach mit 4769 m2 im Tauschwege gegen das südlich angrenzende Grundstück Gp. 369 in EZl. 307 KG. Fußach mit 4719 m2, welches Ferdinand Heidegger von Oswald Lutz, Gaißau, erwirbt, zu überlassen. Für das Mindermaß von 50 m2 hat Ferdinand Heidegger S 20,--/m2 an die Gemeinde Fußach zu bezahlen. Die Vertrags- und Verbücherungskosten gehen zu Lasten von Ferdinand Heidegger. Der Genannte hat auf dem von der Gemeinde schon seit Jahren gepachteten Grundstück ein Wochenendhaus errichtet.

8. Stimmzettel für die Gemeindewahl 1975 - Austragen mit Wahlausweisen.

Über Antrag von Vbgm. Ehrhart wird einstimmig das Einverständnis dazu gegeben, daß mit jedem Wahlausweis je ein Stimmzettel jeder wahlwerbenden Partei an die Stimmberechtigten ausgegeben wird.

9. Genehmigung des Grundkaufes im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Hard.

Es wird festgestellt, daß diese Grundkäufe bereits in der Sitzung am 6.10.1971 beschlossen wurden. Es wird lediglich noch bemerkt, daß der Kaufpreis von insgesamt S 370.670,-- mit einem Teil des Restguthabens aus Inselgrundverkäufen abgegolten wird.

10. Genehmigung des Voranschlages des Wasserverbandes Hofsteig.

Der Voranschlag 1975 des Wasserverbandes Hofsteig mit ausgeglichenen Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 34.700.000,-- S wird in der vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt. Der Beitrag der Gemeinde Fußach beträgt mit 2 % vom Verbandsanteil voraussichtlich S 53.380,--.

11. Bericht der Unterausschüsse.

Es wird

- a) der Bericht des Überprüfungsausschusses vom 27.2.1975,
- b) das Protokoll über die Sitzung des Wasserwerksausschusses vom 19.2.1975,
- c) das Protokoll über die Sitzung des Konkurrenzsausschusses vom 14.2.1975, und
- d) der Bericht von GV. August Grabher über die Überprüfung des Abwasserverbandes Hofsteig ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

12. Genehmigung der Wassergebührenordnung.

Die vom Wasserwerksausschuß erstellte Wassergebührenordnung mit Gültigkeit ab 1.1.1975 wird in der vorliegenden Fassung (Kopie anbei) einstimmig genehmigt. Die Bauwassergebühr tritt erst mit 21.3.1975 in Kraft.

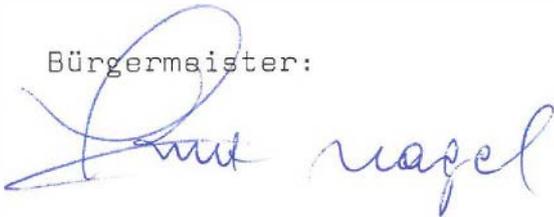
13. Allfälliges.

Bezüglich beabsichtigter Errichtung von Gästeanlegeplätzen beim Zoll-Bootshaus in der Schanz durch Werner Dünser für das Gasthaus Mövenblick äußert sich die Gemeindevertretung einstimmig ablehnend. Falls dort einmal Liegeplätze gemacht werden, sollen zuerst die Hüttenbesitzer in der Schanz, die keinen Anlegeplatz haben, berücksichtigt werden. Es kommt neuerlich zum Ausdruck, daß das kleine Grundstück beim Bauplatz des German Weh in der Polder nicht verkauft werden soll, desgleichen das Grundstück bei Schertler am Kapellenweg.

Der Bürgermeister dankt anlässlich der voraussichtlich letzten Sitzung dieser Gemeindevertretung dem Vbgm. Rudolf Ehrhart und GR. Jakob Kuster für die angenehme Mitarbeit im Gemeindevorstand und in der Gemeindevertretung sowie den Gemeindevertretern vor allem für die unparteiische Tätigkeit während der letzten 5 Jahre im Interesse der Gemeinde. Sein besonderer Dank gilt GV. Gebhard Gugele. Er wünscht allen für die Zukunft viel Erfolg.

Schluß der Sitzung: 22.10 Uhr.

Bürgermeister:



Schriftführer:



Wassergebührenordnung der  
Gemeinde Fußach

§ 1 Die Gemeinde Fußach hebt für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren ein:

1. eine Wasseranschlußgebühr
2. eine Wasserbezugsgebühr
3. eine Bauwassergebühr

§ 2 Wasseranschlußgebühr

Der Anschlußwerber hat für jeden Wasseranschluß eine einmalige Anschlußgebühr zu entrichten.

Die Wasseranschlußgebühr incl. Ust. beträgt:

pro Haus mit 1 Wohnung	S	3.500,-
jede weitere Wohnung	"	3.500,-
Betriebe bis 700 cbm umbauten Raumes	"	3.500,-
darüber ab 701 cbm zusätzlich	"	1,-/cbm
Mindestgebühr	"	3.500,-

Bei späteren Zubauten wird die Anschlußgebühr nach den vorstehenden Tarifen bei Erteilung der Benützungsbewilligung für die Erweiterung eingehoben.

§ 3 Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)

(1) Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Überwassergebühr.

(2) Für Wasserabnehmer, deren Wasserbezug nicht über einen Wassermesser erhoben wird, wird der Überwasserbezug nach Erfahrungswerten eingeschätzt.

§ 4 Grundgebühr

Die Grundgebühr (einschl. Zählermiete) beträgt incl. Ust. monatlich:

1. Für Wohnungen je nach Anzahl der bewohnbaren Räume
  - a) bei 1 Küche und 1 - 2 Wohnräumen S 20,- / Freimenge 3 cbm mtl.
  - b) bei 1 Küche und 3 - 4 Wohnräumen S 30,- / Freimenge 4 cbm mtl.
  - c) bei 1 Küche und 5 u. mehr Wohnräumen S 40,- / Freimenge 5 cbm mtl.
2. Für Betriebsstätten S 30,- / Freimenge 4 cbm mtl.
3. Für Stallungen mit über 3 Stück Großvieh S 20,- / Freimenge 5 cbm mtl.

§ 5 Überwassergebühr

(1) Wenn der vom Wassermesser angezeigte Wasserverbrauch pro Monat die pauschalisierte Menge sämtlicher an diesem Wassermesser angeschlossenen Objekte laut § 4 übersteigt, wird der Mehrverbrauch als Überwasser berechnet.

(2) Die Überwassergebühr incl. Ust. beträgt bei einem monatlichen Überwasserbezug

bis 500 cbm	S 2,50 / cbm
von 501 bis 1.000 cbm	S 2,25 / cbm
von 1.001 bis 2.500 cbm	S 2,- / cbm
von 2.501 und mehr cbm	S 1,75 / cbm

#### § 6 Abrechnungszeiträume

(1) Der Abrechnungszeitraum für die Grundgebühr umfaßt drei Kalendermonate.

(2) Der Abrechnungszeitraum für die Überwassergebühr kann, je nach Umfang des Überwasserbezuges, ein, drei oder sechs Kalendermonate umfassen.

#### § 7 Meldepflicht bei Veränderungen

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, Veränderungen in seinem Objekt, die die Höhe des Wasserzinses beeinflussen, binnen 14 Tagen der Gemeinde zu melden, widrigenfalls er für den aufgelaufenen Wasserzins aufzukommen hat. Veränderungen im Laufe eines Monats werden erst bei der Berechnung des Wasserzinses für den folgenden Monat berücksichtigt.

#### § 8 Ruhen des Wasserzinses

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Wasserzinses ruht nur dann, wenn eine Wohnung, Betriebsstätte oder ein landwirtschaftlicher Betrieb wenigstens zwei Monate leer steht und im Vorhinein schriftlich abgemeldet wurde. Vorübergehendes Nichtbewohnen einer Wohnung oder Nichtbenutzen einer Betriebsstätte befreit nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserzinses.

#### § 9 Wasserabgabe an Dritte

Es ist dem Wasserabnehmer nicht gestattet, über das Ausmaß der entrichteten Wassergebühr hinaus, Wasser an dritte Personen oder Haushalte abzugeben. Ausnahmen hievon kann der Bürgermeister über schriftlichen Antrag bewilligen.

#### § 10 Bauwassergebühr

Für den Wasserbezug zur Errichtung von Gebäuden ist eine einmalige Bauwassergebühr zu entrichten. Diese beträgt incl. Ust. pro Wohnung S 250,- und für Betriebsstätten für jede angefangenen 100 cbm umbauten Raumes S 40,-, jedoch mindestens S 250,- .

#### § 11 Befreiung

Für Gebäude und Anlagen von Vereinen und Körperschaften und für sonstige im Interesse der Öffentlichkeit geschaffenen und betriebene Gebäude und Anlagen kann die Errichtung aller Gebühren nachgesehen werden.

## § 12 Fälligkeiten

Die Wasseranschlußgebühr, die Bauwassergebühr und der Wasserzins sind vom Verpflichteten binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bei der Gemeindekasse oder an deren Zahlstellen gebührenfrei einzuzahlen.

## § 13 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig hinsichtlich der Wasseranschlußgebühr und der Bauwassergebühr sowie kostenpflichtig hinsichtlich der Hausanschlußleitung ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften auch die auf Grund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benützung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.

(2) Gebührenpflichtig hinsichtlich des Wasserzinses ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Bei Mietwohnungen kann der Wasserzins mit Einwilligung des Liegenschaftseigentümers und des Mieters bei letzterem eingehoben werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserzinses beginnt erstmals in dem Monat, in dem der Anschluß an die Wasserleitung betriebsfähig hergestellt ist. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer den Wasserzins bis zur nächsten Ablesung des Wassermessers nach dem Tage, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung übergeht, zu entrichten. Melden der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug nicht ab und erlangt die Gemeinde auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel in der Person des Eigentümers Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Bezahlung des Wasserzinses, der während des Abrechnungszeitraumes, in den der Eigentumsübergang fällt, entsteht.

## § 14 Zuständigkeit

Mit der Durchführung dieser Wassergebührenordnung, insbesondere mit der Entscheidung über die Festsetzung der Gebühren in Zweifelsfällen, wird der Gemeindevorstand beauftragt.

## § 15 Schlußbestimmungen

Diese Wassergebührenordnung tritt rückwirkend am 1.1.1975 in Kraft.

Bericht des Überprüfungsausschusses der  
Gemeinde Fußach von der Sitzung am 27.2.1975

Anwesend: Karl Gantner, Grabher August und Kassier  
Wolfgang Giselbrecht.

Entschuldigt: Richard Gerer.

Zu Beginn werden die Getränke- und Lohnsummensteuereinzahlungen der einzelnen überprüft. Die Zahlungseingänge sind bis auf einige Firmen sehr gut. Die rückständigen Zahler wurden inzwischen von Steuerprüfer Haltmaier aufgesucht. Die Aufstellung und Erfassung der Zahlungseingänge ist sehr übersichtlich.

Anhand von Belegen wurde die Buchhaltung überprüft und es konnten hier keine Unklarheiten aufgefunden werden. Ebenso wurden die buchmäßigen Eintragungen auf den Kontoblättern mit den Aufzeichnungen im Journal kontrolliert und deren Übereinstimmung festgestellt.

Auch die Hundesteuer für das Jahr 1974 wurde mit in die Überprüfung einbezogen. Sie erbrachte lt. Belegen einen Betrag von S 10.150,-. Die listenmäßige Zusammenfassung stimmt mit der kontenmäßigen Eintragung überein. Die Führung ist übersichtlich und genau.

Die Grundsteuereinzahlungsbelege wurden stichprobenweise mit den erstellten Sammelisten überprüft und es wurde festgestellt, daß sie übereinstimmen.

Überprüfung des Bargeldbestandes:

Kassa Soll-Bestand lt. Buchhaltung	S	44.763,41
Kassa Ist -Bestand lt. Zählung	S	45.800,20
Somit <del>Fehlbetrag</del> / Kassaüberschuß	S	1.036,79

Der Kassaüberschuß konnte vom Kassier nicht erklärt werden und soll deshalb der Kassier bemüht sein, dessen Ursache festzustellen.

Abschließend dankt der Überprüfungsausschuß dem Kassier für seine geleistete Arbeit. Die Kassageschäfte sind ordentlich geführt und die buchmäßigen Aufzeichnungen sind sauber geführt.

.....  
(Karl Gantner)

.....  
(August Grabher)

*eh. auf Original*